

Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
V3A-19b 2673 c

**Per e-mail**

Regierungspräsidien  
-Veterinärdezernate-

Darmstadt, Gießen, Kassel

Bearbeiter/in: Herr Schuster  
Durchwahl: 1451  
E-Mail: Michael.Schuster@hmulv.hessen.de  
Fax: 44789-772

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23. August 2006

**Tierseuchenbekämpfung;  
Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 22. August  
2006**

Erlass vom 22.08.2006, Az.: w.o.

Zur Durchführung der mit Bezugserlass übersandten Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit gebe ich folgende Hinweise:

**Zu § 1 Abs. 2**

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet kann ausschließlich zur **unverzüglichen** Schlachtung genehmigt werden. Nach Verlassen des Restriktionsgebietes dürfen keine Betriebe mehr angefahren werden. Die unverzügliche Schlachtung schließt jedoch das Sammeln von Schlachttieren im Beobachtungsgebiet nicht aus. Die Genehmigung wird dem Transporteur entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster schriftlich auf der Grundlage einer Risikobewertung erteilt und ist beim Transport mitzuführen.

Für die verschiedenen Transportvarianten gelten folgende Verfahren:

**Einzeltransport** (Abholung eines oder mehrerer Schlachttiere aus einem Betrieb) oder **Sammeltransport** aus Beobachtungsgebieten innerhalb eines Landkreises und jeweils anschließendes Verbringen zur unverzüglichen Schlachtung

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das für den/die Tierhalter zuständige AVV. Die Tiere sind am Tag des Transports vom Amtstierarzt auf klinische Anzeichen auf Blauzungenkrankheit zu untersuchen oder der Tierhalter hat eine entsprechende tagesaktuelle tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus der Bescheinigung müssen die Ohrmarkennummern der untersuchten Tiere hervorgehen. Das Transportfahrzeug ist zu verplomben, die Plombennummer ist in der Genehmigung einzutragen, damit bei polizeilichen Kontrollen die Übereinstimmung nachgewiesen werden kann.

### **Kreisüberschreitender Sammeltransport** aus Beobachtungsgebieten

Dieser ist nur möglich, wenn die Landkreise - auch in angrenzenden Bundesländern - innerhalb eines gemeinsamen Beobachtungsgebietes liegen. Zuständige Genehmigungsbehörde bei diesen Sammeltransporten ist das AVV des zuletzt angefahrenen Landkreises im hessischen Beobachtungsgebiet. Der Transporteur hat einen Tourenplan vorzulegen, aus dem die geplante Fahrtroute und der Bestimmungsort außerhalb des Beobachtungsgebietes ersichtlich sind. Um ein Entladen der bereits gesammelten Schlachttiere zu vermeiden, sind der Genehmigungsbehörde ferner die BT-Freiheitsbescheinigungen vorzulegen. Die Identität der Tiere auf der Ladefläche ist stichprobenweise mit den Angaben in diesen Vorbescheinigungen abzugleichen.

In allen Transportfällen ist die Genehmigungsbehörde auch zuständig für das Verplomben des Fahrzeuges, die Unterrichtung der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde und die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 über die Ankunft der Tiere.

### **Zu § 1 Abs. 3**

Die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 darf nur erteilt werden auf der Grundlage einer Risikobewertung. Die Risikobewertung ist von der Genehmigungsbehörde nach folgenden Kriterien vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren:

#### Zu Nr. 1 und 3

Die dort genannten Kriterien sind derzeit nicht anzuwenden, da hierzu noch keine ausreichenden Daten aus Überwachungsprogrammen entsprechend Art. 9 der RL 2000/75 zur Vektorpopulation vorliegen.

Zu Nr. 2

Die Genehmigung soll grundsätzlich nur erteilt werden für den Transport zu **der** Schlachtstätte, die bezogen auf den Ort des Eingangs in die nicht reglementierte Zone am nächsten liegt. Dies muss anhand des vorzulegenden Routenplans geprüft und in der Risikobewertung dokumentiert werden.

Zu Nr. 4

Der Transport ist vorzugsweise während der Tageszeit durchzuführen und soll vor Einbruch der Dunkelheit die Schlachtstätte erreichen. Kann der Transporteur glaubhaft machen oder ist durch entsprechende Rückfrage bei der Schlachtstätte festgestellt worden, dass dies wegen Schlachtzeiten und fehlender Aufstallungsmöglichkeiten nicht durchführbar ist, kann dennoch eine Genehmigung erteilt werden, wenn risikomindernde Faktoren vorliegen, wie beispielsweise geringe Entfernung der Schlachtstätte, Verwendung von Insektiziden oder Repellentien. Entomologische Daten zum Verhalten des Vektors entlang der Transportroute liegen derzeit nicht vor.

Zu Nr. 5

Die Verwendung von Insektiziden oder Repellentien ist nicht in jedem Fall vorzuschreiben, dient aber der Risikominderung und sollte bei der Bewertung der Entfernung nach Nr. 2 oder der Transportzeit nach Nr. 4 berücksichtigt werden. Eine Auflistung zugelassener Präparate wird derzeit erstellt und nachgereicht.

Zu § 3

Die Regelungen beziehen sich nur auf die innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderung **durch Restriktionsgebiete** und nicht auf lokale Schlachttiertransporte. Bei von Hessen ausgehenden innerstaatlichen oder innergemeinschaftlichen Tiertransporten, die im Transitverkehr durch Restriktionsgebiete führen, ist eine Behandlung der Tiere mit einem Repellent bzw. der Transportfahrzeuge mit einem Insektizid erforderlich.

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Fröhlich

Anlagen